

**Anlage 1**  
**zur Sondernutzungssatzung der Stadt Meiningen**

# Richtlinie

für die Gestaltung von Freisitzen, Warenauslagen und  
mobilen Werbeaufstellern in der Meininger Innenstadt

## Inhalt

1	Geltungsbereich und Zweck .....	2
2	Gestalterische und funktionale Anforderungen .....	2
2.1	Gesamterscheinungsbild .....	2
2.2	Möblierung .....	3
2.3	Sonnenschutz .....	3
2.4	Warenauslagen .....	3
2.5	mobile Werbeaufsteller .....	4
2.6	Begrünung .....	4
2.7	Beleuchtung .....	4
2.8	Sicherheit und Ordnung .....	5
3	Genehmigungsverfahren .....	5
4	Inkrafttreten und Übergangsregelung .....	5

## **1 Geltungsbereich und Zweck**

---

Diese Richtlinie gilt für gastronomische oder andere gewerbliche Freisitze, Warenauslagen und mobile Werbeaufsteller auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Meininger Innenstadt. Das Innenstadtgebiet ist wie folgt begrenzt: im Norden durch die Marienstraße, im Osten durch die Neu-Ulmer-Straße, im Süden durch die Henneberger Straße sowie im Westen durch die Werra.

Die Freisitze sollen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen und attraktiv gestaltet sein. Sie sollen die Aufenthaltsqualität erhöhen sowie das Mikroklima in der Innenstadt verbessern.

Deshalb wird die Erteilung der entsprechenden – gebührenfreien – Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Absatz 3 Nr. 9 Sondernutzungssatzung vom ..... an gestalterische, funktionale und sicherheitsrelevante Vorgaben geknüpft, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Baugestaltungssatzung und die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben von der Richtlinie unberührt.

## **2 Gestalterische und funktionale Anforderungen**

### **2.1 Gesamterscheinungsbild**

---

- Die Freisitze sollen zum Corporate Design des jeweiligen Gastronomiebetriebs bzw. Ladengeschäfts passen und sich gleichzeitig harmonisch in das Stadtbild integrieren. Dabei sollten sie farblich insbesondere mit der Stadtmöbelierung harmonieren, die in Natur-/Holzfarben und Anthrazit- bzw. Grautönen gehalten ist.

Beispiel-Fotos der städtischen Blumenkübel, Sitzbänke und Abfalleimer:



- Benachbarte Betriebe und Geschäfte und deren Freisitze dürfen durch die Art der Gestaltung nicht beeinträchtigt werden und müssen in gleichem Maße wahrnehmbar sein.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit sind bevorzugt recycelte, recyclebare und/oder umweltfreundliche Materialien zu verwenden.

## **2.2 Möblierung**

---

- **Stil:** Die verwendeten Möbel sollen pro Betrieb in einem einheitlichen und ansprechenden Design sein, das zum Stil und Charakter der Einkaufsstraßen passt.
- **Farben:** Neutral oder zur Umgebung passend, keine störenden Kontraste.
- **Materialien:** wetterfest und langlebig, z. B. Holz, Rattan, Metall oder hochwertiger Kunststoff. Nicht zulässig: einfache, weiße Plastik-Gartenstühle.
- Das Mobiliar muss so aufgestellt werden, dass von diesem keine Unfallgefahr ausgeht.
- Die Nutzung von öffentlichem Grund als Lagerfläche für z.B. ungenutzte Stühle ist unerwünscht.
- **Wind- und Sichtschutzelemente** sind mit ihrer Größe und Materialität an die Möblierung anzupassen. Die aufgestellten Elemente dürfen optisch keine abgrenzende Wirkung entfalten.
- Das Mobiliar darf **Werbung** für den eigenen Betrieb und/oder den Getränke- oder Speiseleranten tragen. Logos und Schriftzüge sollen hierbei in Form, Farbe und Größe gestalterisch untergeordnet sein.

## **2.3 Sonnenschutz**

---

- Zulässig sind **Markisen und Sonnenschirme** in hochwertigen, stabilen und farblich abgestimmten Modellen, die stilistisch zur Möblierung passen.
- Markisen und Sonnenschirme dürfen **Werbung** für den eigenen Betrieb und/oder den Getränke- oder Speiseleranten tragen. Ansonsten sind sie neutral, in zurückhaltender Farbgebung und einheitlich gestaltet zu halten. Logos und Schriftzüge sollen hierbei in Form, Farbe und Größe gestalterisch untergeordnet sein. Andere Fremdwerbung ist unzulässig.
- Werden pro Betrieb mehrere Sonnenschirme aufgestellt, ist ein einheitliches Modell zu wählen.
- **Befestigung:** Sicher und standfest montiert, um eine Gefährdung von Gästen sowie Passanten auch bei Wind oder anderen Wettereinflüssen auszuschließen. Eine Verankerung auf öffentlichem Grund bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

## **2.4 Warenauslagen**

---

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente (Warenausstände, Warentische, Vitrinen, Schaukästen u.ä.), die der Ausstellung von Waren dienen.

- Pro Betrieb ist ein einheitliches Modell bezüglich Form, Material, Größe und Farbe zu wählen.
- Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude aufgestellt werden.
- An Markisen, Sonnenschirme, Fassaden und Fassadenteilen ist das Aufhängen und Anbringen von Waren untersagt.

## **2.5 mobile Werbeaufsteller**

---

- **Materialien:** wetterfest und langlebig, z. B. Holz, Metall oder hochwertiger Kunststoff
- **Maße:** bis zu einer Größe DIN A1
- Es ist nur **ein Werbeaufsteller** zulässig. Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht für einen zweiten und weitere Werbeständer pro Geschäftseingang sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen erteilt.
- Der mobile Werbeaufsteller ist unmittelbar vor der Betriebsstätte aufzustellen. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung.

## **2.6 Begrünung**

---

- Der Freisitz soll Grünpflanzen enthalten zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.
- Geeignet sind z. B. Gräser, Stauden, Sträucher, kleine Kugelbäume. Bei der Bepflanzung ist auf deren Pflege und Erscheinungsbild zu achten. Ungepflegte Pflanzen/Bepflanzungen sind zu entfernen.
- Künstliche Pflanzen sind im Außenbereich nicht zulässig.
- Von den Blumenkübeln oder -kästen darf keine Gefahr für Gäste und Passanten ausgehen, etwa durch Dornen/Stacheln oder hochgiftige Pflanzenbestandteile.
- Die Pflanzen dürfen die Freisitzfläche einrahmen, optisch aber keine abgrenzende Wirkung entfalten.
- Die Pflanzgefäße sollen farblich an das Stadtmobiliar angelehnt sein und in Natur-/Holzfarben bzw. Anthrazit- bzw. Grautönen gehalten sein. Pro Betrieb sind die Gefäße einheitlich zu halten.
- Werbung und Werbeschriftzüge an Pflanzgefäßen sind unzulässig.

## **2.7 Beleuchtung**

---

- Optional kann eine Ambiente-Beleuchtung integriert und während der Ladenöffnungszeiten eingeschaltet werden. Hierbei ist auf angenehme und warme Lichtquellen für eine einladende Atmosphäre zu achten. Die Beleuchtung soll

zurückhaltend, möglichst indirekt sein und darf nicht blenden. Blinkende oder Beleuchtung mit Farbwechseln ist nicht zulässig.

- Insbesondere Laufwege bzw. Verkehrsflächen sind ausreichend zu beleuchten, um Unfälle zu vermeiden.

## 2.8 Sicherheit und Ordnung

---

- Der Freisitz darf nur so groß sein, dass auf der übrigen Straßen- bzw. Gehwegfläche ausreichend Platz für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Kinderwagen frei bleibt. Die Fläche ist mit der zuständigen Behörde (siehe Ziffer 3) vor Ort festzulegen.
- Der gesamte Freisitz inkl. Möblierung und Beschattung darf **nicht fest verbaut** sein und muss **jederzeit beräumt** werden können, etwa für städtische Veranstaltungen.
- Zur **Müllentsorgung** muss im Freisitz ein Abfallbehälter bereitgestellt und regelmäßig geleert werden (entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meiningen in der jeweils gültigen Fassung). Dieser muss ebenfalls in Natur-/Holzfarben oder Anthrazit- bzw. Grautönen (siehe 2.1) gehalten sein.

## 3 Genehmigungsverfahren

---

- Die Sondernutzungserlaubnis ist mindestens **4 Wochen** vorher bei der Stadt Meiningen – Straßenverkehrsbehörde – zu beantragen.
- Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, aus denen die Gestaltung des beabsichtigten Freisitzes eindeutig hervorgeht, etwa Maße und Lage der beanspruchten Fläche sowie Art, Aussehen und Größe des Mobiliars, der Grünpflanzen und Beschattung, inkl. Bilddokumentation.
- Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet über die Genehmigung des Antrags und führt eine Abnahme durch. Jegliche Änderungen, auch nach erfolgter Genehmigung, sind anzugeben.
- Alle sonstigen ggf. relevanten Vorschriften sind einzuhalten und erforderliche Genehmigungen einzuholen.

## 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

---

Bei der Gestaltung künftiger Sondernutzungen ist diese Richtlinie mit Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung anzuwenden.

Von der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie kann für vorhandenes Mobiliar eine Übergangsfrist gestattet werden. Die Übergangsfrist endet nach 3 Jahren, ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Jede Ersatzbeschaffung unterliegt den Regelungen dieser Richtlinie.